

## Textentwurf Satzung

bisheriger Text	Entwurf Neufassung
<p>1. Abschnitt Allgemeines</p> <p>§ 1 Name, Sitz und Rechtsform</p>	
<p>(1) Der Verein führt den Namen Chemnitzer Fußballclub e.V. (CFC). Er wurde am 15. Januar 1966 als Fußballclub Karl-Marx-Stadt gegründet. 1990 wurde der Name in Chemnitzer Fußballclub e.V. geändert.</p>	<p>(1) Der Verein führt den Namen Chemnitzer Fußballclub e.V. (CFC). Er wurde am 15. Januar 1966 als Fußballclub Karl-Marx-Stadt gegründet. 1990 wurde der Name in Chemnitzer Fußballclub e.V. geändert.</p>
<p>(2) Der Verein versteht sich als traditioneller Nachfolger der Chemnitzer/Karl-Marx-Städter Vereine Nord, Fewa, Chemie, Motor und der Abteilung Fußball des Sportclubs Karl-Marx-Stadt.</p>	<p>(2) Der Verein versteht sich als traditioneller Nachfolger der <b>städtischen Vereine Chemnitzer BC (gegründet 1899), SG Nord, BSG Fewa Chemnitz, BSG Chemie Chemnitz, BSG Chemie Karl-Marx-Stadt, und der Abteilung Fußball des SC Motor bzw. SC Karl-Marx-Stadt. Der CBC gehörte zu den Gründungsmitgliedern des DFB (28.01.1900), des VMBV (26.12.1900) und des VCFV (08.08.1903).</b></p>
<p>(3) Die Vereinsfarben sind Hellblau und Weiß.</p>	<p>(3) Die Vereinsfarben sind <b>Himmelblau</b> und Weiß. <b>Das Vereinswappen ist:</b></p>



(4) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.	(4) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz <b>und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.</b>
§ 2 Vereinszweck	
(1) Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung des Fußballsports. Seine vordringliche Aufgabe sieht der Verein in der geistigen, körperlichen und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder, besonders der heranwachsenden Jugend durch den Sport.	(1) Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung des Fußballsports. Seine vordringliche Aufgabe sieht der Verein in der geistigen, körperlichen und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder, besonders der heranwachsenden Jugend durch den Sport.
(2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch: a) Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte; b) Beteiligung an Verbands- und Repräsentativspielen sowie an Sportveranstaltungen im In- und Ausland.	(2) <b>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.</b>
(3) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein im gesetzlichen Rahmen Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.	(3) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein im gesetzlichen Rahmen Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.
(4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.	(4) <b>Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.</b>

	<p><b>Er bietet allen, unabhängig insbesondere von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben oder sexueller Orientierung, eine sportliche Heimat.</b></p> <p>Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. <b>Er spricht sich für Weltoffenheit und Toleranz sowie gegen jegliche extremistische, rassistische, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden aus.</b></p>
<p>(5) Satzung und Ordnungen des CFC gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.</p> <p>(6) Jedes Amt im CFC ist Frauen und Männern zugänglich.</p>	<p><b>(5) Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.</b></p>
	<p><b>(6) Der Verein hat das Recht, Gesellschaften (auf erwerbswirtschaftliche Art) zu gründen oder sich an solchen Gesellschaften zu beteiligen oder Gesellschaftsbeteiligungen zu veräußern. Er hat darüber hinaus das Recht, Mitglied anderer Vereine zu werden.</b></p> <p><b>Der Vorstand ist befugt, die hiermit im Zusammenhang stehenden, zur Umsetzung und zur Durchführung notwendigen und angemessenen Entscheidungen zu treffen und durchzuführen.</b></p>
	<p><b>(7) Der Verein kann sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an einer Kapitalgesellschaft</b></p>

	<p><b>(„Tochtergesellschaft“) nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des DFB und des Ligaverbandes beteiligen, auf die Teile der Fußballabteilung, insbesondere die Lizenzspieler- oder Teile der Jugendabteilung ausgegliedert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Verein an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, d.h. dass er über 50% der Stimmanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muss dem Verein oder einer von ihm zu 100% beherrschten Tochter die Stellung des Komplementärs mit uneingeschränkter Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis zustehen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Ausgliederung, für den die Regelungen der Satzungsänderung gelten, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlagen</p>	
<p>(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und der zuständigen Fachverbände NOFV, SFV.</p>	<p><b>(1) Der Verein ist Mitglied des Landes- und Regionalfußballverbandes, der seinerseits Mitglied des DFB als dessen Dachverband ist, sowie Mitglied im Landessportbund Sachsen und im für den Fußball zuständigen Fachverband. Er unterwirft sich deren Satzungen.</b></p>

<p>(2) Sofern die Beitrittsvoraussetzungen gegeben sind, erwirbt der Verein mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der entsprechenden Spielklasse (derzeit Bundesliga oder 2. Liga) die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.</p> <p>Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.</p>	<p>(2) Sofern die Beitrittsvoraussetzungen gegeben sind, erwirbt der Verein mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der entsprechenden Spielklasse (derzeit Bundesliga oder 2. Liga) die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband).</p>
<p>(3) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen.</p>	<p>(3) <b>Der Verein unterwirft sich der Satzung des DFB, dem DFB-Statut für die 3. Liga sowie den übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes, des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie den Entscheidungen und den Beschlüssen der Organe dieser Verbände und der DFL als Beauftragte des Ligaverbandes.</b></p>

<p>Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsstrafmaßnahmen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB unterworfen.</p> <p>Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden. Der Verein überträgt zu diesem Zweck auch seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.</p>	
<p>(4) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszwecks zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.</p>	<p>(4) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszwecks zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.</p>
<p>§ 4 Gemeinnützigkeit</p>	
<p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p>(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus</p>	<p>(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus</p>

Mitteln des Vereins. Sind Mitglieder als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig, können sie dafür eine Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.	Mitteln des Vereins. Sind Mitglieder als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig, können sie dafür eine Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
(3) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des DFB, des NOFV, des Landessportbundes, des Stadtsportbundes, des zuständigen Landesfachverbands oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.	(3) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des DFB, des NOFV, des Landessportbundes, des Stadtsportbundes, des zuständigen Landesfachverbands oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
§ 5 Geschäftsjahr	
Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni jeden Jahres.	Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni jeden Jahres.
2. Abschnitt Mitgliedschaft	
§ 6 Mitgliedsarten	
(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als <ul style="list-style-type: none"> <li>- aktives Mitglied</li> <li>- passives Mitglied</li> <li>- förderndes Mitglied oder</li> </ul>	(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann <b>bestehen</b> als <ul style="list-style-type: none"> <li>- aktives Mitglied,</li> <li>- passives Mitglied,</li> <li>- förderndes Mitglied oder</li> </ul>

<p>- Ehrenmitglied bestehen.</p>	<p>- Ehrenmitglied.</p>
<p>(2) Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein aktiv Sport treiben.</p> <p>Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören, ohne in ihm Sport zu treiben.</p> <p>Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein materiell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen.</p> <p>Ehrenmitglieder sind solche, die aufgrund besonderer Verdienste im Verein zu solchen ernannt worden sind.</p>	<p>(2) <b>Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die im Verein regelmäßig Sport treiben sowie Schiedsrichter und Trainer.</b></p> <p><b>Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die im Verein keinen regelmäßigen Sport treiben.</b></p> <p>Fördernde Mitglieder sind <b>natürliche oder juristische Personen</b>, die den Verein materiell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen.</p> <p>Ehrenmitglieder sind solche, die aufgrund besonderer Verdienste <b>für den</b> Verein zu solchen ernannt worden sind.</p>
<p>§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft</p>	
<p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft des Handelsrechts werden.</p>	<p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft des Handelsrechts werden.</p>
<p>(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter bedarf.</p>	<p>(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den <b>Geschäftssitz</b> gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter bedarf.</p>



<p>(3) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben, sie bedarf keiner Begründung.</p>	<p>(3) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben, sie bedarf keiner Begründung. <b>Ein abgelehnter Antrag kann erst nach Ablauf von zwölf Monaten erneuert werden. Nach zweimaliger Ablehnung kann der Antragsteller den Ehrenrat um Prüfung und Vermittlung bitten.</b></p>
<p>(4) Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss wirksam. Mit der Aufnahmebestätigung als Mitglied im Verein erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis und die Vereinssatzung.</p>	<p>(4) Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss wirksam. <b>Jedes Mitglied erhält nach der Aufnahme einen Mitgliedsausweis und die Vereinssatzung.</b></p>
<p>§ 8 Beiträge und Aufnahmegebühr</p>	
<p>(1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Rahmen einer Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.</p>	<p>(1) <b>Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand in einer Beitragsordnung beschlossen. Eine Erhöhung um mehr als zehn Prozent binnen zwei Jahren bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.</b></p>
<p>(2) Für juristische Personen und Gesellschaften des Handelsrechts kann der Vorstand abweichende angemessene Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen oder vereinbaren.</p>	<p>(2) <b>In der Beitragsordnung sind Festlegungen zu Fälligkeit, Erhöhung, Ermäßigung oder Stundung des Jahresbeitrages zu treffen. Für fördernde Mitglieder können die jährlichen Mitgliedsbeiträge im Einzelfall gesondert durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat festgelegt werden.</b></p>

<p>(3) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung, regelt im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen der Mitgliedschaft die Beitragsordnung.</p>	<p>(3) <b>Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.</b></p>
<p>(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.</p>	<p>(4) <b>Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sind ab dem folgenden Geschäftsjahr nach der Ernennung von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.</b></p>
<p><b>§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p>	
<p>(1) In Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate Vereinsmitglied sind.</p> <p>Wählbar sind, mit Rücksicht auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit, alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>(1) <b>In Mitgliederversammlungen teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und fällige Beitragszahlungen mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin beglichen haben.</b></p> <p>Stimmberechtigt sind teilnahmeberechtigte Mitglieder, die mindestens drei Monate Vereinsmitglied sind.</p> <p>Wählbar sind, <b>ohne</b> Rücksicht auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit, alle Mitglieder, die das <b>18.</b> Lebensjahr vollendet haben.</p>
<p>(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen</p>	<p><b>entfällt</b></p>

Mitgliedern offen. Vom Vorstand genehmigte Eintrittspreise können dabei erhoben werden.	
(3) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Regelungen über die Sportausübung benützen.	<b>entfällt</b>
<b><del>§ 10 Pflichten der Mitglieder</del></b>	
(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.	<b>(2)</b> Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
(2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.	<b>(3)</b> Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
(3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.	<b>(4)</b> Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
(4) Die Mitglieder sollen in angemessenem Umfang bei der Pflege und Wartung der Anlagen und Einrichtungen behilflich sein und bei Veranstaltungen des Vereins mitwirken.	<b>(5)</b> Die Mitglieder sollen in angemessenem Umfang bei der Pflege und Wartung der Anlagen und Einrichtungen behilflich sein und bei Veranstaltungen des Vereins mitwirken.
(5) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.	<b>(6)</b> Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
<b><del>§ 11 Ruhen der Mitgliedschaft</del></b>	

<p>Bei Mitgliedern, die durch eigenes Verschulden mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Sie können solange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p><b>§ 12 10</b> Verlust der Mitgliedschaft</p>	
<p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.</p>	<p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.</p>
<p>(2) Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p>	<p>(2) Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten <b>zum Ende des Geschäftsjahres</b> zulässig. Die Kündigung hat <b>in Textform</b> zu erfolgen.</p>
<p>(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt;</li> <li>b) bei der Beitragszahlung mehr als drei Monaten im Rückstand ist;</li> <li>c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;</li> <li>d) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.</li> </ul>	<p>(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt;</li> <li>b) bei der Beitragszahlung mehr als drei Monaten im Rückstand ist;</li> <li>c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;</li> <li>d) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat</li> </ul>
<p>(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Der Betroffene kann dagegen innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung den</p>	<p>(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich <b>mitzuteilen</b>. Der Betroffene kann</p>

Ehrenrat anrufen, der endgültig entscheidet. Zuvor ist ihm in einer Anhörung durch den Ehrenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.	dagegen innerhalb einer Frist von einem Monat ab <b>Zugang</b> den Ehrenrat <b>um Prüfung und Vermittlung</b> anrufen.
(5) In der Zeit zwischen der Entscheidung des Vorstands und des Ehrenrates ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds mit Ausnahme des Rechts auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen.	<b>entfällt</b>
<p>3. Abschnitt Organisation</p> <p><b>§ 13 11</b> Organe des Vereins</p>	
(1) Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Aufsichtsrat c) der Vorstand d) der Ehrenrat	(1) Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der Vorstand <b>und</b> d) der Ehrenrat.
(2) Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts anderes zulässt. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.	(2) Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts anderes <b>regelt</b> . Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.
(3) Kein Mitglied kann mehr als einem der in Abs. 1 b) bis c) bezeichneten Organen angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl oder der Berufung	(3) Kein Mitglied kann mehr als einem der in Abs. 1 b) bis c) bezeichneten Organen angehören, <del>soweit nicht die Satzung</del> <b>solches ausdrücklich vorsieht</b> . Mit der Annahme der Wahl oder

in ein weiteres Organ endet die Mitgliedschaft in dem bisherigen Organ.	der Berufung in ein weiteres Organ endet die Mitgliedschaft in dem bisherigen Organ.
(4) In die in Abs. 1 b) bis d) genannten Organe können nur Mitglieder des Vereins gewählt oder berufen werden.	(4) In die in Abs. 1 b) bis d) genannten Organe können nur Mitglieder des Vereins gewählt oder berufen werden.
(5) Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen.	(5) Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen. <b>Sie soll binnen vierzehn Tagen nach der Sitzung zur Geschäftsstelle gereicht und dort zentral abgelegt werden. Die zum Empfang und zur Verwaltung berechnigte Person ist vom Vorstand festzulegen.</b>
(6) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 b) bis d) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich als für die Öffentlichkeit bestimmt, deklariert sind.	(6) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 b) bis d) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich als für die Öffentlichkeit bestimmt deklariert sind.
(7) Die Amtsdauer für ein Ehrenamt in einem Organ beläuft sich auf drei Jahre. Nachwahlen erfolgen nur für den Rest der Amtszeit des Organs. Die Amtszeit beginnt mit der Beschlussfähigkeit des Organs. Eine Wiederwahl und wiederholte Berufung ist zulässig.	(7) <del>Die Amtsdauer für ein Ehrenamt in einem Organ beläuft sich auf drei Jahre.</del> Die Amtszeit <b>für ein Ehrenamt</b> beginnt mit der Beschlussfähigkeit des Organs. Eine Wiederwahl und wiederholte Berufung ist zulässig. Nachwahlen erfolgen nur für <b>die restliche</b> Amtszeit des Organs.
(8) Im Falle der Zugehörigkeit zum Ligafußballverband gilt: a) Nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Verein dürfen sein:	(8) <b>Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder des</b>

<p>Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen der Unternehmen, die zu einer Mehrzahl von Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen, in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.</p> <p>b) Keine Funktionen in Organen des Vereins können übernehmen: Mitglieder von Kontroll-, Geschäfts-führungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesell-schaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins.</p> <p>c) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, bei dem die Voraus-setzungen nach a) bis b) während seiner Amtszeit eintreten, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Aufsichtsrat anzuzeigen und sein Amt niederzulegen. Vorstandsmitglieder sind vom Aufsichtsrat unverzüglich abzurufen.</p>	<p><b>Spielbetriebes stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein.</b></p> <p>Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.</p> <p>Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, bei dem die <b>vorstehenden Ausschlussgründe</b> während seiner Amtszeit eintreten, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Aufsichtsrat anzuzeigen und sein Amt niederzulegen. Vorstandsmitglieder sind vom Aufsichtsrat unverzüglich abzurufen.</p>
<p>§ <del>14</del> 12 Mitgliederversammlung</p>	
<p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.</p>
<p>(2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 18 Jahre, die mindestens drei Monate Mitglied im Verein sind. Nicht stimmberechtigt sind Gäste.</p>	<p>(2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 18 Jahre, die mindestens drei Monate Mitglied im Verein sind. <b>Nicht stimmberechtigt sind Gäste.</b></p>

<p>(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;</li> <li>b) Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates;</li> <li>c) Entlastung des Vorstands;</li> <li>d) Entlastung des Aufsichtsrates;</li> <li>e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag des Ehrenrates;</li> <li>f) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;</li> <li>g) Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Ehrenrats;</li> <li>h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands;</li> <li>i) Erlass und Änderung der Beitragsordnung, der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und der Wahlordnung;</li> <li>j) Satzungsänderungen;</li> <li>k) Auflösung des Vereins.</li> </ul>	<p>(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes <b>durch ein Vorstandsmitglied;</b></li> <li>b) Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates <b>durch ein Mitglied de Aufsichtsrates;</b></li> <li>c) Entlastung des Vorstandes;</li> <li>d) Entlastung des Aufsichtsrates;</li> <li>e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates <b>auf Vorschlag des Ehrenrates;</b></li> <li>f) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;</li> <li>g) Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Ehrenrates;</li> <li>h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge <b>bei einer Erhöhung um mehr als zehn Prozent;</b></li> <li>i) Erlass und Änderung <b>der Ehrenordnung und der Beitragsordnung,</b> der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung <b>und der Wahlordnung;</b></li> <li>j) Satzungsänderungen;</li> <li><b>k) Entscheidung über sonstige eingereichte Anträge;</b></li> <li><b>l) Auflösung des Vereins.</b></li> </ul>
<p>(4) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Einladung der</p>	<p>(4) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand <b>sechs</b> Wochen vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Einladung</p>



<p>Mitglieder und durch Veröffentlichung im Vereinsjournal jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Zusendung ist immer die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse maßgebend.</p>	<p>der Mitglieder und durch Veröffentlichung <b>auf der Vereinshomepage</b>, jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung <b>und Beifügung eines Managementberichtes nach kaufmännischen Grundsätzen. Bei Wahlen sind außerdem die Wahlvorschläge der Vereinsgremien, die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder und die sich daraus ergebende Anzahl von Unterstützerstimmen mitzuteilen.</b> Für die Zusendung <b>der Einladung</b> ist immer die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse maßgebend.</p>
<p>(5) Anträge auf Satzungsänderung oder -neufassung müssen im Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.</p>	<p>(5) Anträge auf Satzungsänderung oder -neufassung müssen im Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.</p>
<p>(6) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nicht aufgenommene, aber eingereichte Anträge, sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.</p>	<p>(6) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung der <b>ordentlichen</b> Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung <b>in Textform auf</b> der Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nicht aufgenommene, aber eingereichte Anträge, sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben <b>und</b> müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.</p>
<p>(7) Während der Mitgliederversammlung selbst können Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen</p>	<p>(7) Während <b>einer ordentlichen</b> Mitgliederversammlung selbst können Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von drei</p>

Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.	Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
<p>(8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftlichen Antrag dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.</p> <p>Behandelt werden nur die Themen, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben. In Ausnahmefällen kann dabei insgesamt oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten Nichtöffentlichkeit hergestellt werden.</p>	<p>(8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftlichen Antrag dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt <b>vier</b> Wochen.</p> <p>Behandelt werden nur die Themen, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben. In Ausnahmefällen kann dabei insgesamt oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten Nichtöffentlichkeit hergestellt werden.</p>
(9) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.	(9) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Mitglied des <b>Ehrenrates</b> geleitet.
<p>(10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.</p> <p>Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p> <p>Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussantrages.</p>	<p>(10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.</p> <p>Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p> <p>Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussantrages.</p>
(11) Wahlen werden grundsätzlich im ersten Wahlgang als Listenwahl durchgeführt. Die Liste wird gemäß Satzung aufgestellt.	<b>entfällt</b>

<p>Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Weiteres ist in der Wahlordnung geregelt.</p>	
<p>(12) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p>	<p><b>(11)</b> Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p>
<p>(13) Weitere Regelungen der Mitgliederversammlung ergeben sich aus deren Geschäftsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p><b>(12)</b> Weitere Regelungen der Mitgliederversammlung ergeben sich aus deren Geschäftsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.</p>
<p><b>§ 13 Wahlen</b></p>	
	<p><b>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen werden vom Ehrenrat durchgeführt.</b></p>
	<p><b>(2) Vorstand und Ehrenrat können jeweils bis zu fünf Kandidaten für die Wahl des Aufsichtsrates vorschlagen; gleiches gilt für Aufsichtsrat und Vorstand bezüglich der Wahl des Ehrenrates. Diese Vorschläge sind nebst schriftlicher Einverständniserklärungen der Kandidaten mit Angabe der Mitgliedsnummer rechtzeitig vor der Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen. Die vom Ehrenrat geprüften und zugelassenen Kandidaten der Gremien sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.</b></p>

	<p><b>(3) Außerdem hat jedes stimmberechtigte Mitglied das Vorschlagsrecht für Kandidaten. Diese Vorschläge benötigen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>schriftliche Einverständniserklärungen der Kandidaten mit Angabe der Mitgliedsnummer und</b></li><li>- <b>Unterstützerunterschriften von mindesten zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe von Name, Geburtsdatum und Mitgliedsnummern. Die erforderliche Anzahl ist in der Einladung mitzuteilen.</b></li></ul> <p><b>Solche Vorschläge müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die vom Ehrenrat geprüften und zugelassenen Kandidaten der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Vereinshomepage bekanntzugeben.</b></p>
	<p><b>(4) Jedes Mitglied kann nur für ein Gremium kandidieren. Außerdem kann jedes stimmberechtigte Mitglied nur einen Kandidaten je Gremium mit seiner Unterschrift unterstützen. Kandidiert ein Mitglied mehrfach, wird nur die zuletzt eingegangene wirksame Kandidatur berücksichtigt. Leistet ein Mitglied mehrere Unterstützerunterschriften, wird nur die zuerst eingegangene Unterschrift gewertet.</b></p>
	<p><b>(5) Wahlen werden regelmäßig in der Weise durchgeführt, dass anhand einer Namensliste über alle Kandidaten gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte</b></p>

	<p><b>Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind, kann aber auch rechtsgültig weniger Stimmen abgeben. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn ein Mitglied mehr Stimmen abgibt als zulässig oder die Stimmabgabe nicht eindeutig ist.</b></p>
	<p><b>(6) Gewählt sind die Kandidaten, welche von der Mehrheit der an der betreffenden Wahl teilnehmenden Mitglieder gewählt wurden. Haben mehr Kandidaten diese Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen sind, entscheidet die Anzahl der erhaltenen Stimmen. Sind hiernach nicht alle zu besetzenden Ämter besetzt, so findet ein zweiter Wahlgang bezüglich der offen gebliebenen Ämter statt.</b></p>
	<p><b>(7) Die Zahl der zum zweiten Wahlgang zugelassenen Kandidaten richtet sich nach der Anzahl der noch zu besetzenden Ämter. Bei mehreren zu besetzenden Ämtern sind so viele Kandidaten zugelassen, wie noch Ämter zu besetzen sind, zuzüglich weiterer drei Kandidaten, soweit vorhanden. Bei nur einem zu besetzenden Amt nehmen am zweiten Wahlgang lediglich zwei Kandidaten teil. Über die Zulassung zum zweiten Wahlgang entscheidet die im ersten Wahlgang erhaltene Stimmenanzahl. Gewählt sind im zweiten Wahlgang diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Erhalten Kandidaten dieselbe Stimmenanzahl, entscheidet das Los.</b></p>

	<p><b>(8) Treten bei einer Wahl nicht mehr Kandidaten an, als Ämter zu besetzen sind, wird abweichend von Absatz 5 über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Gewählt ist hierbei, wer mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhält.</b></p>
<p>§ <del>15</del> 14 Aufsichtsrat</p>	
<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis sieben ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedern, die Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen. Der Aufsichtsrat kann die Aufnahme von weiteren kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht für die Dauer seiner Amtszeit beschließen.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis sieben ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedern, die Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen. Der Aufsichtsrat kann die Aufnahme von weiteren kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht für die Dauer seiner Amtszeit beschließen.</p>
<p>(2) Der Aufsichtsrat wird auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt.</p>	<p>(2) Der Aufsichtsrat wird <del>auf Vorschlag des Ehrenrates</del> von der Mitgliederversammlung für <b>regelmäßig</b> drei Jahre gewählt. <b>Bei Überschreitung der Amtsdauer bleibt der Aufsichtsrat kommissarisch im Amt bis zur Neuwahl.</b></p>
<p>(3) Aufsichtsratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.</p>	<p>(3) Aufsichtsratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.</p>
<p>(4) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, bleibt dessen Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt, sofern nicht in dieser Zeit ein Nachfolger durch Einzelwahl bestellt wird.</p>	<p>(4) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, bleibt dessen Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt, sofern nicht in dieser Zeit ein Nachfolger durch Einzelwahl bestellt wird.</p>

<p>Führt das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Beschlussunfähigkeit, hat eine Neuwahl des Aufsichtsrates zu erfolgen.</p>	<p>Führt das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrates zur <b>Unterschreitung der Mindestanzahl in (1)</b>, hat eine <b>Nachwahl</b> des Aufsichtsrates zu erfolgen.</p>
<p>(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p>	<p>(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <b>Erstmals erfolgt dies auf der konstituierenden Sitzung im unmittelbaren Anschluss an die Wahl; diese Sitzung wird von einem Ehrenratsmitglied geleitet.</b></p>
<p>(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrates, die nach Bedarf oder wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies fordert, zu erfolgen hat, gelten im übrigen die Bestimmungen in Â§ 14 dieser Satzung entsprechend. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.</p>	<p>(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse <del>in Sitzungen, die der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet,</del> mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <del>Für die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrates, die nach Bedarf oder wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies fordert, zu erfolgen hat, gelten im übrigen die Bestimmungen in Â§ 14 dieser Satzung entsprechend.</del> Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. <b>Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</b></p>
<p>(7) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Er beauftragt, sofern dies den aktuell anzuwendenden Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes entspricht, im Einvernehmen mit ihm, einen unabhängigen</p>	<p>(7) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Er beauftragt, sofern dies den aktuell anzuwendenden Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes entspricht, im Einvernehmen mit ihm, einen unabhängigen</p>

Wirtschaftsprüfer, der den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht prüft.

Weiterhin obliegen dem Aufsichtsrat, außer den in der Satzung ausdrücklich genannten, folgende Aufgaben:

- a) Er bestellt die Mitglieder des Vorstandes.
- b) Er berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- c) Er genehmigt den jährlichen Finanzplan. Überschreitungen auf der Ausgabenseite bedürfen seiner Einwilligung.
- d) Den vom Vorstand aufzustellenden und mit dem Bericht zu versehenen Jahresabschluss stellt er durch Zustimmung fest.
- e) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen im übrigen:
  - alle Verpflichtungen des Vereins, die nicht im Finanzplan enthalten sind oder außerhalb des zeitlichen Rahmens des Finanzplanes liegen;
  - der Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen, sofern die dafür aufzuwendenden Mittel nicht im Finanzplan vorgesehen sind;
  - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige diesbezügliche Verfügungen;
  - die Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, Abschluss von Darlehensverträgen;
  - alle Maßnahmen des Vereins gesellschaftsrechtlicher Art.

Wirtschaftsprüfer, der den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht prüft.

Weiterhin obliegen dem Aufsichtsrat, außer den in der Satzung ausdrücklich genannten, folgende Aufgaben:

- a) Er bestellt die Mitglieder des Vorstandes, **kontrolliert die unverzügliche Annahme des Amtes durch die Vorstandsmitglieder und beruft den Vorstand oder einzelne Mitglieder ab.**
- b) Er berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- c) Er genehmigt den ~~jährlichen~~ Finanzplan **des Geschäftsjahres. Inhaltliche Änderungen und** Überschreitungen auf der Ausgabenseite bedürfen seiner **vorherigen Zustimmung.**
- d) Den vom Vorstand aufzustellenden und mit dem Bericht zu versehenen Jahresabschluss stellt er durch **Bestätigung** fest.
- e) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen im übrigen:
  - alle Verpflichtungen des Vereins, die nicht im Finanzplan enthalten sind, **den zeitlichen Rahmen oder im Einzelfall 1% bzw. insgesamt 2 % des Finanzplanes übersteigen;**
  - der Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen, sofern die dafür aufzuwendenden Mittel nicht im Finanzplan vorgesehen sind **oder die Vertragslaufzeit zwei Jahre überschreitet;**



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige diesbezügliche Verfügungen;</li> <li>- die Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, Abschluss von Darlehensverträgen <b>und Stundungsvereinbarung</b>;</li> <li>- alle Maßnahmen des Vereins gesellschaftsrechtlicher Art;</li> <li>- <b>Insichgeschäfte von Mitgliedern des Vorstandes, soweit Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt ist.</b></li> </ul>
<p>(8) Der Aufsichtsrat betraut seine Mitglieder damit, die für bestimmte Funktionsbereiche verantwortlichen Vorstandsmitglieder bei der Lösung wichtiger Angelegenheiten des Vereins zu begleiten.</p> <p>Die betreffenden Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Insbesondere sollen die Letztgenannten eine zeitnahe Information des Aufsichtsrates über für dessen Wirken relevante und entscheidende Geschäftsvorgänge sichern.</p> <p>Die rechtliche Entscheidungszuständigkeit des Vorstands bleibt hierdurch genauso unberührt, wie die Aufsichtsfunktion des Aufsichtsrates.</p>	<p>(8) Der Aufsichtsrat betraut seine Mitglieder damit, die für bestimmte Funktionsbereiche verantwortlichen Vorstandsmitglieder bei der Lösung wichtiger Angelegenheiten des Vereins zu begleiten.</p> <p>Die betreffenden Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Insbesondere sollen die Letztgenannten eine zeitnahe Information des Aufsichtsrates über für dessen Wirken relevante und entscheidende Geschäftsvorgänge sichern.</p> <p>Die rechtliche Entscheidungszuständigkeit des Vorstands bleibt hierdurch genauso unberührt, wie die Aufsichtsfunktion des Aufsichtsrates.</p>
<p>(9) Auf Antrag des Aufsichtsrates hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Weigerungsfalle steht dieses Recht der Einberufung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu. Die Anträge des Aufsichtsrats zur</p>	<p>(9) Auf Antrag des Aufsichtsrates hat der Vorstand innerhalb von <b>sechs</b> Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Weigerungsfalle steht dieses Recht der Einberufung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu. Die Anträge des</p>

Tagesordnung sind in beiden Fällen in die Tagesordnung aufzunehmen.	Aufsichtsrats zur Tagesordnung sind in beiden Fällen in die Tagesordnung aufzunehmen.
(10) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich. Er bestätigt das Vertragsverhältnis mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, insbesondere dessen Vergütung. Aus besonderem Anlass kann er eine angemessene Vergütung für nicht hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder festsetzen.	(10) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich. Er bestätigt das Vertragsverhältnis mit den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, insbesondere deren Vergütung. Aus besonderem Anlass kann er eine angemessene Vergütung für nicht hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder festsetzen.
<p><b>§ 16 15</b> Vorstand</p>	
(1) Der Vorstand besteht aus drei, maximal fünf Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll hauptamtlich tätig sein (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied). Der Vorstand wählt aus dem Kreis der nichthauptamtlichen Mitglieder den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.	(1) Der Vorstand besteht aus drei, maximal fünf Mitgliedern. <del>Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll hauptamtlich tätig sein (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied).</del> <b>Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandmitglieder. Mindestens zwei Vorstandmitglieder müssen hauptamtlich tätig sein. Der Aufsichtsrat entscheidet, wie viele weitere Vorstandsmitglieder hauptamtlich tätig sein sollen.</b> Der Vorstand wählt <del>aus dem Kreis der nichthauptamtlichen Mitglieder</del> den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
(2) Der Vorstand hat für seine Mitglieder Aufgabenbereiche festzulegen. Hierbei sind die Zuständigkeiten für die Anleitung und	(2) Der Vorstand hat für seine Mitglieder Aufgabenbereiche festzulegen. <del>Hierbei sind die Zuständigkeiten für die Anleitung und Kontrolle aller Funktionseinheiten des Vereins</del>

<p>Kontrolle aller Funktionseinheiten des Vereins einschließlich der für seine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen zu regeln.</p> <p>Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>Er ist berechtigt, durch Beschluss in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die in der Satzung und in seiner Geschäftsordnung festgelegten Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder jederzeit zu ändern und maximal zwei Tätigkeitsbereiche in Personalunion durch ein Vorstandsmitglied ausüben zu lassen.</p> <p>Ungeachtet der in der Geschäftsordnung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegten Tätigkeitsbereiche gilt für den Vorstand das Prinzip der Gesamtverantwortung.</p>	<p><del>einschließlich der für seine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen zu regeln.</del></p> <p>Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>Er ist berechtigt, durch Beschluss in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die in der Satzung und in seiner Geschäftsordnung festgelegten Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder jederzeit zu ändern <del>und maximal zwei Tätigkeitsbereiche in Personalunion durch ein Vorstandsmitglied ausüben zu lassen.</del></p> <p>Ungeachtet der in der Geschäftsordnung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegten Tätigkeitsbereiche gilt für den Vorstand das Prinzip der Gesamtverantwortung.</p>
<p>(3) Je zwei Mitglieder zusammen vertreten den Verein nach außen.</p>	<p>(3) Je zwei Mitglieder zusammen vertreten den Verein nach außen.</p>
<p>(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern soll in Übereinstimmung mit dem Vorstand erfolgen.</p>	<p>(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat <b>regelmäßig</b> auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung von <b>hauptamtlichen</b> Vorstandsmitgliedern soll in <b>Übereinstimmung</b> mit dem Vorstand erfolgen.</p>
<p>(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl oder Neubestellung eines Nachfolgers im Amt.</p>	<p>(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur <b>Neuwahl Abberufung</b> oder Neubestellung eines Nachfolgers im Amt.</p>
<p>(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Leiter der Sitzung.</p>	<p>(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Leiter der Sitzung.</p>
<p>(7) Die Vorstandsmitglieder können durch den Aufsichtsrat nur mit Zustimmung der Mitglieder-versammlung abberufen werden.</p>	<p>(7) Die Vorstandsmitglieder können durch den Aufsichtsrat <b>nur mit Zustimmung der Mitglieder-versammlung</b> abberufen werden.</p>

<p>(8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, bestellt der Aufsichtsrat den Nachfolger für den Rest der Amtsdauer.</p>	<p>(8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, bestellt der Aufsichtsrat den Nachfolger für den Rest der Amtsdauer.</p>
<p>(9) Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die der Aufsichtsrat feststellt, geht die Geschäftsführung auf den Aufsichtsrat über. Er hat dann binnen zwei Monaten eine Neubesetzung herbeizuführen.</p>	<p>(9) Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die der Aufsichtsrat feststellt, geht die Geschäftsführung auf den Aufsichtsrat über. <b>Der Aufsichtsrat hat gemäß §§ 26 ff. BGB jedoch keine Vertretungsmacht gegenüber Dritten.</b> Er <del>hat</del> <b>soll deshalb</b> dann binnen zwei Monaten eine Neubesetzung herbeizuführen.</p>
<p>(10) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er kann zu seiner Unterstützung einzelne Personen oder Gremien mit speziellen Aufgaben betrauen und für diese Zwecke den Betreffenden allgemein oder in besonderen Fällen Teilnahme- und Vortragsrecht in seinen Sitzungen einräumen.</p>	<p>(10) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er kann zu seiner Unterstützung einzelne Personen oder Gremien mit speziellen Aufgaben betrauen und für diese Zwecke den Betreffenden allgemein oder in besonderen Fällen Teilnahme- und Vortragsrecht in seinen Sitzungen einräumen.</p>
<p>(11) Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder verlangen.</p>	<p>(11) Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder verlangen.</p>
<p>(12) Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist dabei nicht zwingend erforderlich.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(13) Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.</p>	<p>(<del>13</del>2) Zum Schluss eines Geschäftsjahres <b>sind</b> vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen <del>zu</del> erstellen <b>zu lassen.</b></p>

<p>(14) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat den jährlichen Finanzplan für den Gesamtverein zur Genehmigung vor. Unterhält der Verein eine Lizenzspieler- oder Vertragsamateurm Mannschaft, muss dies vor Beginn des jeweiligen Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahrens erfolgen.</p> <p>Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.</p>	<p><b>(143)</b> Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat den jährlichen Finanzplan für den Gesamtverein zur Genehmigung vor. Unterhält der Verein eine Lizenzspieler- oder Vertragsamateurm Mannschaft, muss dies vor Beginn des jeweiligen Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahrens erfolgen.</p> <p>Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins <b>durch Vorlage eines Managementberichtes nach aktuellen kaufmännischen Grundsätzen. Im Übrigen hat der Vorstand den Aufsichtsrat bei Bedarf zu unterrichten, insbesondere bei Kenntnis über erhebliche Abweichungen vom Finanzplan.</b></p>
<p>(15) Der Vorstand ist für die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ehrenrates zuständig.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>§ <del>17</del> <b>16</b> Ehrenrat</p>	
<p>(1) Der Ehrenrat besteht aus fünf bis sieben über dreißig Jahre alten Mitgliedern, die mindestens fünf Jahre dem Verein angehören sollen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung erstmals für zwei Jahre und danach für jeweils drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.</p>	<p>(1) Der Ehrenrat besteht aus <b>drei bis</b> fünf <del>bis sieben über dreißig</del> <del>Jahre alten</del> Mitgliedern, die mindestens <b>fünfzehn</b> Jahre <b>ununterbrochen</b> dem Verein <b>als stimmberechtigtes Mitglied</b> angehören <b>sollen müssen</b>. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung <del>erstmalig für zwei Jahre und danach</del> für jeweils <b>drei fünf</b> Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.</p>
<p>(2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p>	<p>(2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p>

<p>(3) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.</p>	<p>(3) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.</p>
<p>(4) Der Ehrenrat hat die Aufgaben:</p> <p>a) der Mitgliederversammlung den Wahlvorschlag für den Aufsichtsrat zu unterbreiten;</p> <p>b) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind, zu schlichten. Dasselbe gilt bei Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat oder innerhalb dieser Gremien, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird.</p> <p>c) Entscheidungen über Berufungen der durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder zu treffen;</p> <p>d) dem Vorstand Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten.</p> <p>Bei Beschlüssen nach b) und c) muss das rechtliche Gehör des Betroffenen gewährleistet sein.</p>	<p>(4) Der Ehrenrat hat die Aufgaben:</p> <p>a) <del>der Mitgliederversammlung den Wahlvorschlag für den Aufsichtsrat zu unterbreiten</del> <b>die Mitgliederversammlung zu leiten und Wahlen durchzuführen;</b></p> <p>b) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind, zu schlichten. Dasselbe gilt bei Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat oder innerhalb dieser Gremien, <del>sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird.</del></p> <p>c) Entscheidungen <del>über Berufungen der durch Beschluss</del> des Vorstandes <b>über nicht aufgenommene oder ausgeschlossene oder bestraften</b> Mitglieder zu <b>treffen prüfen;</b></p> <p>d) <del>dem Vorstand Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten</del> <b>geeignete Mitglieder auf Basis der Ehrenordnung auszuzeichnen bzw. als Ehrenmitglieder zu ernennen.</b></p> <p>Bei <del>Beschlüssen Verfahren</del> nach b) und c) muss das rechtliche Gehör des Betroffenen gewährleistet sein.</p>
<p>(5) Der Ehrenrat wird in den Fällen des Abs. 4 b) und c) nur auf Antrag tätig. Er kann von jedem Mitglied und den Organen des</p>	<p>(5) Der Ehrenrat wird in den Fällen des Abs. 4 b) und c) nur auf Antrag tätig. Er kann von jedem Mitglied und den Organen des</p>

Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. ~~Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.~~

#### 4. Abschnitt Schlussbestimmungen

##### § ~~18~~ **17** Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Vereins wird in Form einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Er ist durch unabhängige Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Im Bericht des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung über deren Prüfungsergebnis zu informieren.

##### § ~~19~~ **18** Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

##### § ~~20~~ **19** Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrückliche zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines Satzungszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Chemnitz, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen eine andere sportfördernde Einrichtung als Rechtsnachfolger beruft. Es ist dem Rechtsnachfolger mit der Auflage zu übertragen, dass es für den gemäß § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden ist. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ ~~21~~ 20 Inkrafttreten ~~und Übergangsregelung~~**

(1) Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

(2) Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen. Sie werden mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam.

~~(3) Bis zu der unter Anwendung dieser Satzung erfolgenden Neuwahl oder Neubestellung nehmen die bei der Beschlussfassung über diese Satzung amtierenden Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung die Aufgaben und Funktionen der nach der neuen Satzung vorgesehenen Organe wahr und zwar~~

~~a) der Verwaltungsrat die Funktionen des Aufsichtsrats nach dieser Satzung; Die Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates gelten als kooptiert.~~

~~b) das Präsidium die Funktionen des Vorstandes nach dieser Satzung;~~

~~c) der Wahlausschuss die Funktionen des Ehrenrates nach dieser Satzung.~~



~~(4) Für die erstmalige Wahl des Ehrenrats ist der Vorstand unter Einbeziehung der Mitglieder des Vereins vorschlagsberechtigt.~~

(53) Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung eventuell verlangten Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

Anlage Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung gemäß § ~~14~~ **12** der Satzung

(1) Das Wort wird den Mitgliedern entsprechend der Reihenfolge der unter Namensnennung erfolgten Anmeldungen vom Versammlungsleiter erteilt. Auf Anordnung des Versammlungsleiters haben die Wortmeldungen schriftlich zu erfolgen.

(2) Außer der Reihe und sofort nach dem eben sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten:

a) wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht,

b) wer den Schluss der Debatte beantragen will. Dieser Antrag darf nur ohne Begründung gestellt werden.

(3) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind vom Versammlungsleiter die Namen der eingeschriebenen Redner bekannt zu geben. Wird dem Antrag stattgegeben, können die eingeschriebenen Redner nicht mehr zu Wort kommen.

(4) Jeder Redner hat in seinen Ausführungen sachlich zu bleiben, beleidigende Bemerkungen und unangemessene Ausdrücke sind zu unterlassen.

(5) Verstößt ein Redner gegen die unter Ziffer 4 enthaltene Vorschrift, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Ihm kann das Wort entzogen werden, wenn er sich einen weiteren Ordnungsruf zugezogen hat. Ihm kann auch das Wort entzogen werden, wenn er sich trotz entsprechendem Hinweis durch den Versammlungsleiter nicht mit der nötigen Klarheit und in der gebotenen Kürze auszudrücken vermag.

Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten.

(6) Der Versammlungsleiter kann entscheiden, ob mehrere gestellte Anträge gleichzeitig behandelt werden oder in welcher Reihenfolge sie zur Debatte und Abstimmung zu stellen sind. Weitergehende Anträge und solche, die andere in sich einschließen, sollen jedoch zuerst zur Abstimmung gelangen.

(7) Ist ein Mitglied mit den Anordnungen des Versammlungsleiters nicht einverstanden, kann es seine Ansicht zur Geschäftsordnung äußern und diese, wenn der Versammlungsleiter nicht darauf eingeht, als Antrag einreichen. Wird der Antrag von der Versammlung mit einfacher Mehrheit angenommen, hat sich der Versammlungsleiter dem unterzuordnen.

(8) Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nicht anders beschließt, durch Handaufheben. Wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gelangenden Antrag.

~~**(9) Die Wahl des Aufsichtsrats und des Ehrenrats erfolgt nach § 14 Abs. 11 der Satzung als Listenwahl.**~~

~~**Sofern im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt.**~~

~~**Im zweiten Wahlgang werden die Kandidaten einzeln gewählt.**~~

(10) Der Verlauf der Mitgliederversammlung kann zum Zwecke der Fertigung der Versammlungsniederschrift **auf Tonband in Bild und/oder Ton** festgehalten werden. Auf Verlangen eines Versammlungsteilnehmers ist bei dessen Ausführungen das Tonband abzuschalten.